

136. Befugnis des Strafrichters, einen Zeugen einer ärztlichen Untersuchung seines Körpers zu unterwerfen.

St.P.D. §§ 102. 103.

III. Straffenat. Urt. v. 20. September 1909 g. St. u. Gen. III 344/09.

I. Landgericht Lübeck.

Der Angeklagte H., wegen verleumderischer Beleidigung verurteilt auf Grund seiner Behauptung, mit der Zeugin D. geschlechtlich verkehrt zu haben, beschwerte sich unter anderem über die Ablehnung seines Antrages auf ärztliche Untersuchung dieser Zeugin.

Aus den Gründen:

... Der Antrag, die Zeugin D. durch einen Arzt körperlich untersuchen zu lassen zur Feststellung, ob sie geschlechtlich noch unverkehrt sei, ist mangels der Bereitwilligkeit der Zeugin zur Duldung der Untersuchung abgelehnt, weil die Strafprozeßordnung keine Anhaltspunkte zu einer solchen Maßnahme biete. Diese Ablehnung beschwert den Angeklagten nicht. Zur Untersuchung des Körpers einer Person, mag es sich um einen Zeugen oder um einen Dritten handeln, kann der Richter wider dessen Willen nur unter den Voraussetzungen schreiten, unter denen eine Durchsuchung im Sinne der §§ 102. 103. St.P.D. stattfindet (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 189). Die Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen nicht vor. Die Zeugin D. gehörte nicht zu dem Kreise der im § 102 St.P.D. erwähnten Personen, und die Durchsuchung sollte nicht, wie es § 103, abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden anderen Zwecken, erfordert, behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung erfolgen. Dafür, daß ein Geschlechtsverkehr der D., dessen Feststellung den ausgesprochenen Zweck des Beweisanspruches bildete, die Merkmale einer strafbaren Handlung enthalten hätte, bestand nicht der mindeste Anhalt. Der Fall lag sonach anders wie der in der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts erörterte, wo es sich um die Durchsuchung von Personen handelte, deren geschlechtlicher Mißbrauch den Gegenstand der Untersuchung bildete. Hier handelte es sich verschieden von jenem Falle nicht um die Verfolgung von Spuren einer Straftat zum Beweise der Nichtschuld des Beweisführers,

sondern um die Führung des Wahrheitsbeweises gegenüber der Unschuldigung aus § 187 St.G.B.'s und zugleich um den Nachweis der Unglaubwürdigkeit einer Belastungszeugin. In Fällen dieser Art besteht ein Zwang zur Duldung der körperlichen Untersuchung nicht. . . .